Bericht

über die Prüfung des Gesamtabschlusses
des Jahres 2023 der Landeshauptstadt Mainz

re|vision

Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin III

Abkürzungsverzeichnis IV

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis VI

Abbildungsverzeichnis VII

I. Prüfungsauftrag 1

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 3

A. Prüfungsgegenstände 3

B. Art und Umfang der Prüfung 4

C. Prüfungsschwerpunkte 4

D. Wesentlichkeitsgrenze 5

E. Dokumentation der Prüfung 6

F. Prüfungsnachweise 6

III. Grundsätzliche Feststellungen 7

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2023 10

A. Rechtsgrundlagen 10

B. Prüfungssoftware 10

C. Externe Beratung 11

D. Organisation und Buchführung 11

E. Festlegung des Konsolidierungskreises 17

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung 21

1. Erstellung der Summenabschlüsse 21

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden 22

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger 23

a) Kapitalkonsolidierung 23

b) Schuldenkonsolidierung 26

c) Zwischenergebniseliminierung 30

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung 31

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen 35

5. At-Cost-Bewertung der Beteiligungen 38

G. Gesamtrechenschaftsbericht 39

V. Zusammenfassendes Ergebnis 41

VI. Bestätigungsvermerk 44

VII. Anlagen VIII
A. Begriffserläuterungen VIII
B. Konzernstruktur X
C. Gesamtbilanz XI
D. Gesamtergebnisrechnung XIII
E. Gesamtfinanzrechnung XIV
F. Anlagenübersicht XV
G. Forderungsübersicht XVI
H. Verbindlichkeitenübersicht XVII
I. Gesamtabschlussbericht 2023 der Landeshauptstadt Mainz XVIII

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 49 / 2025

über die Prüfung des Gesamtabschlusses

des Jahres 2023 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	24. März 2025
Aktenzeichen	14/00 93
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	4
Telefon	2240
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Amt 20	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EB	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz Nachrichtlich: Seit 1. Januar 2024: Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz
EGM	Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FAG-Umlage	Finanzausgleichsumlage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggfs.	gegebenenfalls
GoB-G	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWM	Gebäudewirtschaft Mainz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAW	Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR
KDZ	Kommunale Datenzentrale Mainz

KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KV	Kernverwaltung
lfd.	laufenden
MSW	Mainzer Stadtwerke AG
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n. F.	neue Fassung
rd.	rund
RGKG	Rheingoldhalle GmbH & Co.KG
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannten
T€	Tausend Euro
VHS	Volkshochschule Mainz e. V.
VV	Verwaltungsvorschriften
WB	Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
z. B.	zum Beispiel
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZRNN	Zweckverband Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund KöR

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 409)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

IDR Verlautbarungen:

IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabschlussprüfungen“

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vermögenslage des Konzerns Stadt Mainz 7
Abbildung 2: Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz 8
Abbildung 3: Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz 9
Abbildung 4: Auszüge aus dem Meldebericht der KV aus „Doppik al dente!“ 13
Abbildung 5: Vordruck zur Abfrage der Geschäftsbeziehungen 15
Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises 18

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung, dem Revisionsamt der Stadt Mainz.

Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss[1] und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen[2]. Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.[3]

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 Abs. 8 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabschluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden[4] (GoB-G) vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses beschränkt sich nach VV Nr. 2 zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer oder einem

[1] Vgl. § 108 GemO.
[2] Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.
[3] Vgl. § 297 Abs. 3 S. 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabschluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.
[4] Vgl. VV 2.7 zu § 93 GemO. Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zählt auch die in § 28 Abs. 1 und 2 GemHVO (in Anlehnung an § 238 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB und § 145 Abs. 1 AO) enthaltene Generalklausel: "Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."

kommunalen Revisionsamt geprüft worden sind. Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (nachfolgend KV) verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht vom 15. Juli 2024.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der KV werden auch drei Zweckverbände und zwei Stiftungen vom Revisionsamt der Stadt Mainz geprüft.

- Bezüglich der Prüfung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 31. Juli 2024.
- Bezüglich der Prüfung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 6. September 2024.
- Für den Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ lag der Jahresabschluss des Jahres 2023 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabschlusses 2023 noch nicht vor. Es wurde deshalb auf die Vorjahreswerte zurückgegriffen.
- Das Prüfungsergebnis der Jahresrechnungen der Stiftungen „Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds“ sowie „Jakob-Kleintz-Stiftung“ kann dem entsprechenden Prüfungsbericht vom 4. August 2024 entnommen werden.

Der Gesamtabschluss des Jahres 2023 wurde seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) im Laufe des Jahres 2024 erstellt und am 29. November 2024 abschließend zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand ab 3. Dezember 2024 statt.

Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses 2023 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabschluss ist, anders als der Jahresabschluss, kein aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Er ist ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk und wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und den einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- der vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 mit den in § 109 Abs. 2 bis 4 GemO festgelegten Bestandteilen (Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen)
- testierte Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte des Jahres 2023

  Hinweis:

  Sofern testierte Jahresabschlüsse bei assoziierten Tochterorganisationen zur Erstellung des Gesamtabschlusses nicht fristgerecht vorlagen, wurde auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen.[5] Da es sich hierbei um Ausnahmen handelt, wird im Weiteren dennoch allgemein von „testierten Jahresabschlüssen" gesprochen.
- Daten aus der Prüfungssoftware „Doppik al dente!"
- Daten zu Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einbezogenen Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung des Gesamtabschlusses in elektronischer Form

[5] Vgl. hierzu die Ausführungen zum Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung" unter I. Prüfungsauftrag.

Die Prüfung wurde vom 3. Dezember 2024 bis 21. Januar 2025 durchgeführt. Im Vorfeld wurde bereits der Konsolidierungskreis geprüft.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabschlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Zielen und Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt Mainz, von drei Zweckverbänden und zwei Stiftungen, die durch das Revisionsamt der Stadt Mainz geprüft und testiert wurden, wurden alle Einzelabschlüsse der Tochterorganisationen sowie der Teilkonzernabschluss durch Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.[6] Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen
- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)

[6] S. hierzu die Ausführungen unter I. Prüfungsauftrag.

- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabschluss und im Gesamtrechenschaftsbericht.

D. Wesentlichkeitsgrenze

In der Abschlussprüfung besagt das Konzept der Wesentlichkeit, dass die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Rechenschaftsberichts darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Rechnungslegungsadressaten haben. Durch die Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit erfolgt eine Konzentration auf entscheidungsrelevante Sachverhalte. Die Festlegung der Wesentlichkeit erfolgt grundsätzlich durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde ein Prozentsatz von 0,5 auf die Gesamtbilanzsumme determiniert. Dementsprechend wird die Wesentlichkeitsgrenze für den Gesamtabschluss 2023 auf 33 Mio. € (gerundet) festgesetzt.[7]

Hinsichtlich der Beziehungen der KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen bzw. der verbundenen Tochterorganisationen untereinander wurde weiterhin eine Nichtaufgriffsgrenze definiert. Es handelt sich hierbei um eine wertmäßige Schwelle, unterhalb der falsche Darstellungen in jedem Fall als unbeachtlich betrachtet werden. Dennoch können auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden. Um den administrativen Aufwand für das Erkennen und die Behandlung von buchhalterischen oder meldebedingten Aufrechnungsdifferenzen auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wurde die Nichtaufgriffsgrenze ab dem Gesamtabschluss 2022 auf 250 T€ festgesetzt.

[7] Das Amt 20 hat in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie konzerninternen Aufwendungen und Erträgen, Gewinnen und Verlusten, Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die aufgrund von Erfahrungswerten nochmals neu definiert wurden. Für den Gesamtabschluss 2023 wurden auf Basis des Summenabschlusses 2023 Wesentlichkeitsgrenzen von

- rd. 1 % der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten (hier: Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände = 273.608 T€) und
- rd. 1 % der konzerninternen Aufwendungen und Erträge, Gewinne und Verluste (hier: Summe der laufenden Erträge = 2.040.010 T€).

festgelegt.

E. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

F. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen und zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabschlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses stehen, eingeräumt. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

III. Grundsätzliche Feststellungen

Die Auswertung der im Gesamtabschluss und Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die Vermögensstruktur, Finanzierung, Bonität, Ertragskraft und Kreditwürdigkeit des Konzerns Stadt Mainz.[8]

AKTIVA	**31.12.2023 in T€**	**31.12.2022 in T€**
Anlagevermögen	5.469.281	5.309.042
Umlaufvermögen	1.037.818	1.652.262
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	19.081	16.249
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.988	2.849
Summe	**6.529.168**	**6.980.402**
PASSIVA	**31.12.2023 in T€**	**31.12.2022 in T€**
Eigenkapital	2.532.921	2.524.088
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.777	412.777
Sonderposten	829.214	1.056.785
Rückstellungen	936.494	924.218
Verbindlichkeiten	1.806.095	2.052.484
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	11.667	10.050
Summe	**6.529.168**	**6.980.402**

Abbildung 1: Vermögenslage des Konzerns Stadt Mainz

Die Gesamtbilanz (s. Anlage C) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

[8] Hinweis: Bei einzelnen Werten kommt es zu Rundungsdifferenzen.

Die **Ertragslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	2023 in T€	2022 in T€
Gesamtjahresergebnis	**4.462**	**548.007**
- Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	2.280	3.453
+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	104	5.366
Gesamterfolg	**2.286**	**549.920**

Abbildung 2: Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz

Die Reduzierung des Gesamtjahresergebnisses von 2022 zu 2023 um rd. 543.545 Mio. € begründet sich überwiegend durch eine Reduzierung der Summe der laufenden Erträge i. H. v. rd. 984 Mio. € und einer gleichzeitigen Verringerung der Summe der laufenden Aufwendungen i. H. v. rd. 418 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus Sachverhalten, die die KV betreffen. Die Mindererträge ergeben sich vorwiegend aus einer Reduzierung der Steuererträge und ähnlichen Abgaben bei der KV aufgrund deutlicher Rückgänge bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 901 Mio. €). Minderaufwendungen sind auf die Finanzausgleichsumlage (FAG-Umlage) zurückzuführen.[9] Anders als geplant wurde die Inanspruchnahme des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von ca. 247,5 Mio. EUR für 2023 nicht ertragssteigernd, sondern aufwandsmindernd gebucht.[10]

Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage D) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

[9] Die seit 2021 stark gestiegenen Gewerbesteuererträge führen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die KV zu einer hohen FAG-Umlage.

[10] Die beschriebene Vorgehensweise resultiert aus einer landesrechtlichen Regelung, die nach § 47 Abs. 5 Nr. 2.1 GemHVO die Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich vorsieht. Aus unserer Sicht ist dies buchhalterisch nicht korrekt und entspricht nicht den Vorgaben der kommunalen Doppik. Richtigerweise wäre hier eine Rückstellung zu buchen. Die Inanspruchnahme des Sonderpostens wird dementsprechend behandelt, indem - entgegen einer ertragssteigernden - eine aufwandsmindernde Buchung erfolgt. Im Ergebnis bleibt dies gleich.

	2023 in T€	2022 in T€
Finanzmittelbestand	**644.801**	**1.298.791**
Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde[11]	445.112	1.046.936
Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	199.689	251.855

Abbildung 3: Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf einen Teilkonzern und zwölf Tochterorganisationen. Der größte Teil entfällt auf den Teilkonzern Zentrale Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend ZBM) i. H. v. 149.190.392,72 €.[12]

Die Verringerung des Finanzmittelbestandes um rd. 653.989 T€ ist insbesondere auf eine Reduzierung des Kassenbestandes der KV i. H. v. 601.824 T€ zurückzuführen. Diese resultiert überwiegend aus

- der Rückzahlung von Termingeldguthaben i. H. v. 275 Mio. €,
- der Auflösung von Verwahrgeldern bei der Deutschen Bundesbank i. H. v. 305 Mio. € und
- der Auflösung von Verwahrgeldern bei der Mainzer Volksbank i. H. v. 30 Mio. €.[13]

Die Gesamtfinanzrechnung (s. Anlage E) gibt einen Überblick über die Gesamtfinanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

[11] Analog der Regelung in § 56 Abs. 1 Nr. 1.1 GemHVO wird in der Gesamtfinanzrechnung des Konzerns Landeshauptstadt Mainz bei der Darstellung des Finanzmittelbestandes der Begriff „Gemeinde“ verwendet. Es ist die Kernverwaltung gemeint. Die städtischen Eigenbetriebe werden unter den Tochterorganisationen geführt.

[12] Nähere Angaben können aus dem Gesamtabschlussbericht 2023, I. Gesamtfinanzrechnung bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabschlusses 2023 unter 1.3.2 „Finanzlage“ entnommen werden.

[13] Vgl. hierzu Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des städtischen Revisionsamtes, S. 53.

Wie erwähnt, ist der Gesamtabschluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2023 wurde dem Revisionsamt inklusive aller Unterlagen abschließend am 29. November 2024 fristgerecht übergeben.

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2023

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtabschlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 409)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349).

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses setzt die Stadt Mainz die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobtf! ein. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtabschluss, die speziell auf die Besonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert - zuletzt im Jahr 2017 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibberechtigung haben vier Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin des Gesamtabschlusses eine Leseberechtigung. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. Externe Beratung

Während der Erstellung des Gesamtabschlusses 2023 wurde seitens des Amtes 20 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf! eingeholt. Wie auch in den Vorjahren stand er dem Amt 20 bei komplexen und insbesondere erstmalig auftretenden Sachverhalten beratend zur Seite, wie diese im System abzubilden sind. Die Beratung ist weiterhin vertraglich geregelt.

Aufgrund der Grundlagenarbeit bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 und der bisherigen Erfahrungen des Amtes 20 mit dem System hat sich der Beratungsbedarf weitestgehend minimiert.

D. Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss wurde in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden der testierte Jahresabschluss der KV, die testierten Einzelabschlüsse[14] und der testierte Teilkonzernabschluss der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als nummerische Summen-/Saldenlisten aus den Finanzverfahren der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabschlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. bei Gesetzesänderungen oder Wechselkonten). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabschlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei dem Teilkonzern ZBM mussten die Daten wie in den Vorjahren technisch bedingt manuell eingegeben werden. Beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (nachfolgend WB) konnte weiterhin aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/ Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabschlusses ersichtlich.

[14] Beachte hierzu die Ausführungen unter II. A. Prüfungsgegenstände.

	Kommunalbilanz I				
	Landeshauptstadt Mainz Produktivsystem				
	10000 - Landeshauptstadt Mainz				
	2023				
		Meldung	Korrektur	Gesamt	
AKTIVA	AKTIVA	3.949.160.620,72		3.949.160.620,72	S
3	Anlagevermögen	3.419.925.285,46		3.419.925.285,46	S
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	141.335.364,31		141.335.364,31	S
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.107,39		22.107,39	S
011000	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.107,39		22.107,39	S
	01100001 Gew. Schutzrechte	*22.107,39*			
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	18.099.201,90		18.099.201,90	S
012000	Geleistete Zuwendungen	18.099.201,90		18.099.201,90	S
	01200001 Immat. Vermögensgeg.	*18.099.201,90*			
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	98.539.846,39		98.539.846,39	S
013000	Gezahlte Investitionszuschüsse	98.539.846,39		98.539.846,39	S
	01300001 Gez. Inv.-Zuschüsse	*98.539.846,39*			
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	24.674.208,63		24.674.208,63	S
019000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	24.674.208,63		24.674.208,63	S
	01900001 Immat. Verm.g. (AiB)	*24.674.208,63*			
3.2	Sachanlagen	2.767.931.591,67		2.767.931.591,67	S
3.2.1	Wald, Forsten	26.830.855,17		26.830.855,17	S
021000	Wald, Forsten	26.830.855,17		26.830.855,17	S
	02100001 Wald Grund/Boden	*26.497.035,17*			
	02100002 Wald Holzvorrat	*333.820,00*			

	Kommunalbilanz I				
	Landeshauptstadt Mainz Produktivsystem				
	10000 - Landeshauptstadt Mainz				
	2023				
		Meldung	Korrektur	Gesamt	
25	Zins- und ähnliche Aufwendungen	17.060.692,01		17.060.692,01	S
579000	Zins- und ähnliche Aufwendungen	17.060.692,01		17.060.692,01	S
	57100001 ZAsFA anUnt.mBeteilV	*48.752,08*			
	57420001 ZAsFA an Land	*36.489,82*			
	57500001 ZAsFA an inl.Geldm.	*16.679.962,79*			
	57910001 sZsFAa.dVollverz.dGS	*122.481,00*			
	57930001 sZsFA-Kreditb.	*3.061,11*			
	57990001 Aufw. Finanzderivate	*169.945,21*			
26	Finanzergebnis (Summe der Posten 19 bis 25)	8.028.820,17		8.028.820,17	H
27	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Posten 18 und 26)	-101.793.093,76		-101.793.093,76	H
31	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	878.668,08		878.668,08	S
567000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	878.668,08		878.668,08	S
	56730001 Kapitalertragsteuer	*878.668,08*			
32	Sonstige Steuern	76.422,34		76.422,34	S
568000	Sonstige Steuern	76.422,34		76.422,34	S
	56810001 Grundsteuer	*49.030,92*			
	56820001 Kraftfahrzeugsteuer	*27.391,42*			
33	Gesamterfolg (Summe der Posten 27 und 30 bis 32)	-102.748.184,18		-102.748.184,18	H
36	Gesamterfolg, Konzernanteil (Saldo der Posten 33 bis 35)	-102.748.184,18		-102.748.184,18	H
38	Gesamtbilanzergebnis	-102.748.184,18		-102.748.184,18	H

Abbildung 4: Auszüge aus dem Meldebericht der KV aus „Doppik al dente!“

Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Spiegeln und der Bilanz werden auf Kontenebene aufgezeigt. Ein Meldebericht stellt einen sog. Beleg dar, der in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden kann, wenn Fehlermeldungen bereinigt wurden. Dies ist u. a. eine technische Grundvoraussetzung für eine abschließende Konsolidierung.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle) wurden generell über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt, aufbereitet und in „Doppik al dente!“ eingespielt.

Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geldflüsse

In dieser Rubrik geht es um ***Sachverhalte*** wie Energie- und Wasserbezug, Sachleistungen, Vermietungen, Personalgestellungen, technische und kaufmännische Dienstleistungen sowie Geldflüsse für kommunale Steuern und Abgaben.

Um welche Sachverhalte ging es?	Forderung/Verbindlichkeit zum 31.12.2023				Aufwand / Ertrag im Jahr 2023			
	Konto	S/H	Betrag	0/1/5	Konto	S/H	Betrag	USt% bei Ertrag

0=bis 1 Jahr 1= 1-5 Jahre, 5=über 5 Jahre

Anlagenkäufe und Anlagenverkäufe, Aktivierung aus Leistungen des Partners

In dieser Rubrik geht es um Veränderungen (Zu- und Abgänge) im Anlagevermögen aus der Geschäftsbeziehung mit Ihrem Partner. Typische Beispiele sind Veräußerungen von Grundstücken oder Gebäuden. Aber es geht auch um Leistungen Ihres Partners, die Sie nicht als Aufwand gebucht sondern aktiviert haben.

Was wurde ver- oder gekauft bzw. aktiviert?	Anlagen Zu-/Abgang im Jahr 2023			Abschreibung im Jahr 2023		
	Konto	S/H	Betrag	Konto	S/H	Betrag

Ausleihungen

In dieser Rubrik geht es um (langfristige) Darlehen, die Sie als Ausleihungen (Finanzanlagen) gebucht haben. Kurzfristige Darlehen, die Sie als Forderungen gebucht haben, melden Sie bitte unter der Rubrik "Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geldflüsse".

Gewährte bzw. empfangene Darlehen	Stand zum 31.12.2023			Aufnahme / Tilgung im Jahr 2023		
	Konto	S/H	Betrag	Konto	S/H	Betrag

Besondere Buchungsvorgänge

In dieser Rubrik geht es um Buchungsvorgänge, die keine direkte buchhalterische Entsprechung auf der Seite Ihres Partners haben. Typische Beispiele sind gewährte oder empfangene Investitionszuschüsse, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Ihrem Partner, Rechnungsabgrenzungen, Gewinnausschüttungen und Kapitalaufstockungen.

Was wurde gebucht?	Buchungssatz		
	Soll Konto	Haben Konto	Betrag

Abbildung 5: Vordruck zur Abfrage der Geschäftsbeziehungen

Die vorliegenden Datenbestände aus den testierten Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der so einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabschluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der KV entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.[15]

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabschluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entspricht. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden bereits während der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Sie gelten auch weiterhin. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.[16]

[15] Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:
- 1 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital
- 2 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung
- 3.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 4.3.1 Eigene Anteile
- 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 5 Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

[16] Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

Dem Gesamtabschluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die geforderten Unterlagen waren alle beigefügt.

Feststellungen zu diesem Themenkomplex gab es keine.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises[17]

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der KV als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen den Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, ausgenommen Zweckverband Sparkasse sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss[18] auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann und keine untergeordnete Bedeutung vorliegt (§ 109 Abs. 6 S. 1 GemO). Hat die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss auf die Tochterorganisation, findet eine Vollkonsolidierung statt, bei einem maßgeblichen Einfluss hat eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die primäre Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildete zunächst der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Mainz. Da

[17] Es wird hierbei zwischen dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden. Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne umfasst alle verbundenen und im weiteren Sinne ergänzend alle assoziierten Tochterorganisationen, sofern keine Einstufung von untergeordneter Bedeutung erfolgte.

[18] S. Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

dieser jedoch keine Auskunft zu den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen geben kann, wurden die hierzu erforderlichen Informationen bei der städtischen Stiftungsverwaltung des Amtes 20 eingeholt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen, Satzungen und dem Stiftungsverzeichnis der ADD Rheinland-Pfalz plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienten. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

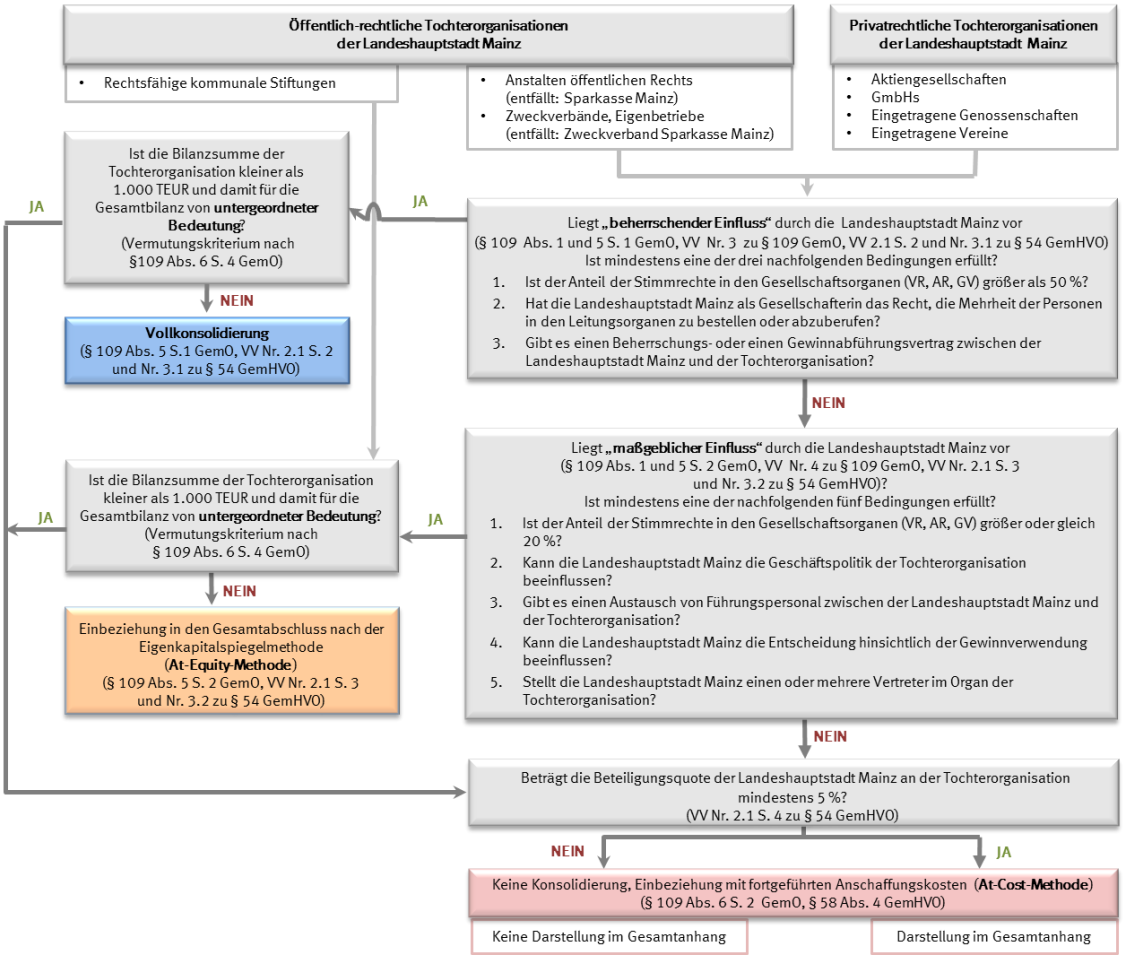

Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2023 standen 13 Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss und wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung als **verbundene Tochterorganisationen** im Gesamtabschluss berücksichtigt. Darunter befindet sich der Teilkonzern ZBM, der sich aus fünf Tochterorganisationen und dem Teilkonzern Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend MSW) zusammensetzt.[19]

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.[20] Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem der testierte Konzernabschluss des Teilkonzerns ZBM unverändert in den Gesamtabschluss 2023 einbezogen wurde.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit im Gesamtabschluss 2023 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt[21], wurde die VHS analog zu den Vorjahren nicht im Gesamtabschluss 2023 berücksichtigt. Die Problematik wurde bereits bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligter getroffen. Die unterbleibende Konsolidierung wirkte sich nur geringfügig auf den Gesamtabschluss 2023 aus.[22]

Im Jahr 2023 standen 10 Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss, die im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung als **assoziierte Tochterorganisationen**

[19] Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabschlussbericht 2023, C.1.2 „Verbundene Tochterorganisationen – ohne untergeordnete Bedeutung“ entnommen werden bzw. aus der Anlage B „Konzernstruktur“.
[20] Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.
[21] Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.
[22] S. hierzu auch Gesamtabschlussbericht 2023, C.2.3 „Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“.

im Gesamtabschluss berücksichtigt. Darunter befinden sich fünf GmbHs, zwei Zweckverbände und drei Stiftungen.[23]

Unter die **„sonstigen Beteiligungen“** fielen im Jahr 2023 insgesamt 16 Tochterorganisationen. Dieser Kategorie zugeordnet sind:

- vier assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung
- drei Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens 5 % und
- neun Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 5 %.

Die sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligung von mindestens 5 % fließen - mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftung[24] sowie des Abwasserzweckverbandes Mommenheim[25] - über die At-Cost-Methode in den Gesamtabschluss ein.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Mainz und enthält vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses. Allerdings soll er den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen. Ein Beteiligungsbericht 2024 auf der Basis der Jahresabschlüsse 2023 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss 2023 vorab zur Prüfung vorgelegt. Auch für das Jahr 2023 wurde der Konsolidierungskreis anhand der durch das Amt 20 erstellten Entscheidungsmatrix

[23] Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

[24] Altenauer Schulfonds.

[25] Lediglich stimmrechtliche Beteiligung.

bestimmt. Der festgelegte Konsolidierungskreis wurde anhand des Beteiligungsberichts 2023[26] und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis (im engeren Sinne) einbezogenen Tochterorganisationen je ein Meldebericht für das Jahr 2023 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser kann die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten überprüft werden. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit den testierten Jahresabschlüssen wurde wie folgt überprüft:

Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurden eine Vollständigkeitsprüfung und stichprobenartig rechnerische Prüfungen durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Für einzelne voll zu konsolidierende Tochterorganisationen wurden stichprobenartig eigenständig Meldeberichte aus „Doppik al dente!“ erstellt und mit den testierten Jahresabschlüssen abgeglichen.

[26] Der Beteiligungsbericht 2024 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

- Die Auswertung des Summenabschlusses und Erstellung der Gesamtbilanz wurden im Programm nachvollzogen.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Stadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen und gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen, wurden - mit Ausnahme der VHS[27] - im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen und ebenfalls gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der KV nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen.[28] Somit wird im Konzern Stadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw. wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte analog der Vorjahre und in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

[27] Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 19 des Prüfungsberichtes.
[28] Vgl. Fußnote 23, Seite 20 des Prüfungsberichtes.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.[29] Dies gilt ebenso für die verbundenen Tochterorganisationen untereinander.[30] Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als „Geschäfts- oder Firmenwert“ innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Gesamtanhang zu erläutern. Die Unterschiedsbeträge wurden korrekt ausgewiesen und die Erläuterungen im Gesamtanhang vorgenommen.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärtsgerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzernspitze statt. Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrech-

[29] Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB.
[30] Beispielsweise hält die ZBM Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

neter Geschäfts- und Firmenwert“ bzw. „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (aktiv/passiv) ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der einbezogenen Tochterorganisation unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen[31].

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisiert erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

[31] Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

Im Jahr 2023 traten bei sechs von bisher insgesamt 17 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten[32] Wertveränderungen ein.

Dies betraf folgende Beteiligungsverhältnisse:

- KV mit der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend GVG)
- Teilkonzern ZBM mit der GVG
- KV mit der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co.KG
- KV mit der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG (nachfolgend RGKG)
- KV mit der Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH
- KV mit dem Teilkonzern ZBM

Die größten Buchwertveränderungen traten bei folgenden Beteiligungsverhältnissen auf:

- KV mit der GVG (+ rd. 6,9 Mio. €)
- KV mit der RGKG (+ rd. 668 T€)
- ZBM mit der GVG (- rd. 405 T €)

Die Konsolidierung wurde für diese Beteiligungsverhältnisse nachvollzogen. Die Grundlage der Kapitalkonsolidierung stellen die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Einheiten sowie der Konzernabschluss der ZBM dar.

<u>Buchwertveränderung der KV mit der GVG</u>

Durch eine Einzahlung der KV in das personenbezogene Kapitalrücklagenkonto bei der GVG erhöhte sich der Beteiligungsbuchwert der KV an der GVG im Jahr 2023 um 6.875 T€ auf rd. 23.233 T€.[33]

[32] Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2023, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“.
[33] Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2023, C.1.1 „Veränderungen“.

Die Buchwerte konnten aus dem Jahresabschluss 2023 der KV entnommen werden.[34] Die im Rahmen der Folgekonsolidierung vorgenommenen Buchungen[35] konnten in „Doppik al dente!“ umfassend nachvollzogen werden.

Buchwertveränderung der KV mit der RGKG

Durch die Einlage von zwei Grundstücken der KV in die RGKG erhöhte sich der Beteiligungsbuchwert um 668 T€.[36] Die Buchwerte konnten auch hier aus dem Jahresabschluss 2023 der KV entnommen werden.[37][34] Die im Rahmen der Folgekonsolidierung vorgenommenen Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Buchwertveränderung der ZBM mit der GVG

Die Buchwertveränderung ergab sich aufgrund einer Verringerung des Beteiligungsbuchwertes der GVG im Konzern ZBM.[38] Dieser wird jährlich seitens der ZBM übermittelt. Da die GVG im Konzern Landeshauptstadt Mainz eine verbundene Tochterorganisation ist und dort dementsprechend vollkonsolidiert wird, muss eine Eliminierung stattfinden. Die im Rahmen der Folgekonsolidierung vorgenommenen Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

b) Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese

[34] Vgl. Jahresabschlussbericht 2023, D.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, S. 39.
[35] Anpassung des Beteiligungsbuchwertes bei der GVG.
[36] Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2023, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“.
[37] Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2023, C.1.1 „Veränderungen“.
[38] Die ZBM behandelt die GVG in ihrem Konzern als assoziierte Tochterorganisation und konsolidiert diese At-Equity.

Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabschluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der KV und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eliminiert werden. Unter der Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss ausgewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.[39] Stehen sich im Idealfall Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verbundenen Tochterorganisationen untereinander oder verbundenen Tochterorganisationen mit der KV in gleicher Höhe gegenüber, ist die Durchführung unproblematisch. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (i. e. S.) generell mittels eines Meldebogens je voll zu konsolidierender Tochterorganisation und der KV.[40]
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen.
- Abgleich mit Vorjahresmeldungen (z. B. bestehenden Mietverhältnissen).
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“

[39] Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

[40] Die einbezogenen Tochterorganisationen wurden in der Vergangenheit in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

- Abgleich der leistungsbezogenen Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den jeweiligen Gegenmeldungen und Plausibilisierung auf Sachebene.
- Bei größeren Aufrechnungsdifferenzen (wertmäßig und/oder sachlich) Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung.
- Soweit aufsummierte Differenzen im Bereich der Schulden- und/oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung bestehen, werden diese aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.
- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde seitens des Amtes 20 durch die Festlegung folgender Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze bestimmt:[41]

Wesentlichkeitsgrenze i. H. v. 2.700.000,00 €

(= 1% der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände vor Konsolidierung)

Nichtaufgriffsgrenze i. H. v. 250.000,00 €.

[41] S. hierzu ergänzend II. D. Wesentlichkeitsgrenze, Fußnote 7 sowie Gesamtabschlussbericht 2023, E.1 Wesentlichkeitsgrenzen.

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabschlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet. Die Summe der Aufrechnungsdifferenzen lag im Jahr 2023 bei 1.333.531,71 € und damit weit unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.[42] Für den Gesamtabschluss 2023 wurde zunächst die Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander gesichtet. Gegenüber dem Vorjahr lag die Summe der Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2023 um 169.627,39 € höher. Innerhalb der Leistungsbeziehungen der KV mit den einzelnen Tochterorganisationen bzw. der Tochterorganisationen untereinander lagen die Aufrechnungsdifferenzen alle unterhalb der festgelegten Nichtaufgriffsgrenze. Dennoch wurden seitens des Amtes 20 für die werthöchsten Leistungsbeziehungen intensive Abweichungsanalysen vorgenommen. Sofern konkrete Anhaltspunkte gefunden wurden, fanden entsprechende Rücksprachen statt. Teilweise konnten Sachverhalte geklärt und die Aufrechnungsdifferenzen demgemäß reduziert werden. Für andere Sachverhalte war dies in einem angemessenen Zeitrahmen nicht möglich, zumal verschiedene Besonderheiten, wie z. B. unterschiedliche Abrechnungssystematiken und eine zu späte Vorlage von Auswertungen eine Analyse erschwerten.

Da die Summe der Aufrechnungsdifferenzen die festgelegte Wesentlichkeitsgrenze weit unterschreitet und zudem die Aufrechnungsdifferenzen innerhalb einzelner Leistungsbeziehungen unter der definierten Nichtaufgriffsgrenze liegen, wurde darauf verzichtet, die Gründe für die Abweichungen im Rahmen einer Prüfung zu analysieren. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme

[42] Die Summe der Forderungen und Verbindlichkeiten lag im Summenabschluss vor der Konsolidierung bei rd. 273.608 T€.

in die Gesamtbilanz wurde anhand von zwei Fällen[43] überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

c) Zwischenergebniseliminierung

Entstehen durch den Verkauf von Vermögen innerhalb des Konzerns Gewinne oder Verluste, dürfen diese im Gesamtabschluss nicht ausgewiesen werden. Diese müssen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung konsolidiert werden.

Die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 109 Abs. 5 S. 9 GemO i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB muss eine Zwischenergebniseliminierung nicht durchgeführt werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde seitens des Amtes 20 durch die Festlegung folgender Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze bestimmt:[44]

Wesentlichkeitsgrenze i. H. v. 20.400.100,00 €

(= 1% der Summe der laufenden Erträge vor Konsolidierung)

Nichtaufgriffsgrenze i. H. v. 250.000,00 €.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2023 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben. Dies

[43] Leistungsbeziehung zwischen KV und ZBM sowie Leistungsbeziehung zwischen RGKG und ZBM.
[44] S. hierzu ergänzend II. D. Wesentlichkeitsgrenze, Fußnote 7 sowie Gesamtabschlussbericht 2023, E.1 Wesentlichkeitsgrenzen.

wurde anhand eines internen Verzeichnisses des Amtes 20 über Anlagenverkäufe und -käufe innerhalb des Konsolidierungskreises für das Jahr 2023 überprüft. Die sich aus den innerkonzernlichen Verkäufen und Käufen ergebenden Gewinne und Verluste lagen in einer Gesamtbetrachtung mit den Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung weit unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge, die durch konzerninterne Geschäftsbeziehungen verursacht wurden, werden gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Die Summe der Aufrechnungsdifferenzen hat sich im Jahr 2023 erhöht. Sie weist zum 31. Dezember 2023 einen Wert i. H. v. 2.845.735,65 € aus (zum

31. Dezember 2022 lag die Summe der Aufrechnungsdifferenzen bei 2.144.797,67 €).[45]

Bei zwei verbundenen Tochterorganisationen gab es weiterhin systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen.

- Beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz (nachfolgend EB) bestanden aufgrund einer veralteten Software bis 2021 systemtechnisch Schwierigkeiten, bedarfsgerechte Auswertungen im Aufwands- und Ertragsbereich für den städtischen Konzernabschluss vorzunehmen. Bis einschließlich 2021 wurde als Interimslösung die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem EB entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden. Nach Ablösung der Software für das operative Geschäft sowie der Abrechnung konnte mit Unterstützung von einer Mitarbeiterin des WB eine Lösung erarbeitet werden, die weitestgehend eine Auswertung der Leistungsbeziehungen zulässt. Zur endgültigen Auswertung bedarf sie allerdings einer zusätzlichen manuellen Aufbereitung durch das Team des Gesamtabschlusses. Die lieferbaren Informationen beschränken sich auf den Ertragsbereich (Abfallbeseitigung/Straßenreinigung), der aber im Wesentlichen die Leistungsbeziehungen ausmacht. Im Aufwandsbereich muss weiterhin mit einer Spiegelung gearbeitet werden. Eine weitere Anpassung der Software wird nach jetzigem Kenntnisstand seitens des Entsorgungsbetrieb aus Kostengründen nicht anvisiert. Es wird versucht, auf dem operativen Weg weitere Optimierungen der Auswertungsdaten zu erreichen.

[45] Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Aufrechnungsdifferenzen aller voll konsolidierten Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

- Beim verbundenen mehrstufigen Teilkonzern ZBM müssen die Leistungsbeziehungen der verbundenen Tochterorganisationen im Teilkonzern zu den verbundenen Tochterorganisationen des Konzerns Landeshauptstadt Mainz abgefragt werden. Dies erfolgt zur städtischen Entlastung durch Mitarbeiter:innen des Konzernrechnungswesens der ZBM, welche die zentrale Abfrage der Leistungsbeziehungen und ggf. Rückfragen bedarfsgerecht koordinieren bzw., sofern buchhalterischer Zugriff besteht, selbst generieren. Eine Unschärfe verbleibt überwiegend aus zwei Gründen: Die Vollständigkeit der Leistungsbeziehungen kann seitens der ZBM nicht überprüft werden, sofern die Nebenbuchhaltung jener Tochtergesellschaft nicht im eigenen Buchhaltungssystem eingebunden ist. Im Weiteren bestehen buchhalterische Besonderheiten im Hinblick auf Abrechnungssysteme wie zu Strom, Wasser und Gas, die eine genaue Abbildung der Leistungsbeziehungen im Konzern nicht ermöglichen. Zunächst verbleibende hohe Aufrechnungsdifferenzen konnten bisher jährlich in enger Abstimmung mit dem Teilkonzern ZBM anhand von Buchungen weitestgehend geklärt werden.

Bei der Sichtung der Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander fiel auf, dass höhere Aufrechnungsdifferenzen insbesondere innerhalb von Leistungsbeziehungen mit dem EB und der ZBM auftraten. Dies ist neben der beschriebenen bestehenden Auswertungsproblematik u. a. auf Umstrukturierungen im Entsorgungsbetrieb zurückzuführen. Durch die Gründung der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR (nachfolgend KAW) zum 1. Januar 2024 konnten die Arbeiten hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 des EB erst zu einem relativ späten Zeitpunkt begonnen werden, zumal der Vorstand der KAW erst im April 2024 seine Tätigkeit aufnahm. Die separate Aufwandszuordnung von bisher im Rahmen der Gemeinkostenverteilung

abgebildeten Organisationsbereichen zu den beiden Geschäftsbereichen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung gestaltete sich langwieriger als gedacht. Erschwerend hinzu kam die Situation von unbesetzten Stellen im KAW-Finanzbereich und krankheitsbedingten Ausfällen von Mitarbeiter:innen, die in die Jahresabschlussarbeiten eingebunden sind. Der Jahresabschluss 2023 des EB konnte erst zum 4. November 2024 finalisiert werden. Durch die späte Abgabe der Unterlagen in Verbindung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist des Gesamtabschlusses[46] konnte keine umfangreiche Analyse der Abweichungen mehr vorgenommen werden.

Für die werthöchste und über der Nichtaufgriffsgrenze[47] liegende Leistungsbeziehung wurde die Eliminierung der Aufwendungen und Erträge und Verbuchung in der Konzernbilanz überprüft.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der KV und dem EB**
  Es wurden die Meldungen der KV und des EB herangezogen. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

  Die Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 522.448,42 € ist in „Doppik al dente!“ beim EB unter den sonstigen laufenden Erträgen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Erträge einen höheren Wert aufweisen als die Aufwendungen.

<u>Feststellung:</u>

Insgesamt lagen die summierten Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen im Jahr 2023 bei rd. 2,8 Mio. € und liegen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rd. 2 Mrd. € unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.[48]

[46] Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 Abs. 8 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.
[47] Vgl. hierzu die Ausführungen unter II. D. Wesentlichkeitsgrenze.
[48] Vgl. hierzu die Ausführungen unter IV. F. 3. c) Zwischenergebniskonsolidierung.

Die Nichtaufgriffsgrenze[49] wurde konzernweit in fünf Fällen überschritten[50]. Die summierten Aufrechnungsdifferenzen lagen bei diesen fünf Fällen insgesamt bei rd. 1,9 Mio. €. Da eine Klärung nicht herbeigeführt werden konnte, wurden die Differenzen akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen ohne untergeordnete Bedeutung (vgl. § 109 Abs. 6 S. 1 GemO) wurden fünf GmbHs, zwei Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Diese assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der KV erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt bereits für die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 einvernehmlich festgelegt.

[49] Vgl. hierzu die Ausführungen unter II. D. Wesentlichkeitsgrenze.
[50] S. Leistungsbeziehungen zwischen
- Gebäudewirtschaft Mainz (nachfolgend GWM) und ZBM
- ZBM und KV
- EB und ZBM
- WB und ZBM
- KV und EB.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals - mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ sowie in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ und der laufenden Nummer 25 „Zins- und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme und der Ausweis der Stiftungen im Konzern wurden bereits bei der Vorlage der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 geprüft. Für den Gesamtabschluss 2023 wurde demzufolge - analog zu den Vorjahren - lediglich die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Veränderung i. H. v. 927.323,34 € für alle drei Stiftungen wurde korrekt berechnet, richtig unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ gebucht und gleichzeitig über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“ passiviert.

Der Gesamtbuchwert der Stiftungen errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde für alle Stiftungen nachgeprüft.

Zum 1. Januar 2023 hat die KV sämtliche Gesellschafteranteile an der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration in die ZBM eingebracht. Die Gesellschaft weist als assoziierte Tochterorganisation im Teilkonzern ZBM eine untergeordnete Bedeutung auf.[51] Folglich entfällt die bisherige At-Equity-Konsolidierung im Konzern der Landeshauptstadt Mainz. Die Bereinigung des At-Equity-Wertes konnte anhand des Rechenschemas des Amtes 20 nachvollzogen werden. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren plausibel.

Bei den Zweckverbänden wurde die Prüfung aufgrund umfangreicher Prüfungen in den Vorjahren auf die Fortschreibung der Beteiligungsbuchwerte beschränkt, die sich ausschließlich durch Eigenkapitalveränderungen ergaben. Weiterhin wurde die Darstellung in „Doppik al dente!“ überprüft. Die Buchung der anteiligen Eigenkapitalveränderungen konnte nachvollzogen werden. Der Ausweis des ermittelten Equity-Wertes in „Doppik al dente!“ erfolgte aufsummiert für beide Zweckverbände korrekt unter der Position 3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts.

<u>Feststellungen:</u>

Die Berechnungen der Erträge aus Beteiligungen an den zur Stichprobe ausgewählten assoziierten Tochterorganisationen und die Verbuchung in „Doppik al dente!“ erfolgten korrekt.

Der Gesamt-Equitywert wurde richtig errechnet und in „Doppik al dente!“ gebucht.

[51] Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2023, C.1.1 „Veränderungen“.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

5. At-Cost-Bewertung der Beteiligungen

Fünf von insgesamt 16 den sonstigen Beteiligungen zugeordneten Tochterorganisationen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit einer Beteiligung von mindestens 20 % waren im Jahr 2023 folgende zwei assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung:

- Rheinhessen Standort Marketing GmbH
- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG

Letztlich werden drei weitere Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens mit 5 %, im Rahmen der At-Cost-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
- Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (nachfolgend ZRNN)

Am Abwasserzweckverband Mommenheim hält die KV nur Stimmrechte, so dass hier die At-Cost-Methode nicht angewendet wird. Für die Stiftung „Altenauer Schulfonds“ findet lediglich eine Vermögensverwaltung durch die KV statt, so dass auch hier die At-Cost-Methode nicht zur Anwendung kommt.

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der KV und der KDZ[52] berücksichtigt waren. Hierzu dienten ferner eigene Auswertungen aus dem Finanzprogramm SAP für die KV. Die Werte bei der KDZ konnten anhand der testierten Jahresabschlüsse 2023 belegt werden. Weiterhin wurden in den jeweiligen Satzungen des Gewässerzweckverbandes Flügelbach-Kinsbach, des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz sowie des ZRNN das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die assoziierten Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung wurden im Hinblick auf die Stimmrechte, Kapitalanteile und Bilanzsumme bereits im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungskreises beleuchtet.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabschluss führte zu keinen Feststellungen.

G. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht stellt neben dem Konzernlagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz dar.

Die finanzwirtschaftliche Haushaltssituation wird durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert. Von einem interkommunalen Vergleich wurde abgesehen; es wurden hierbei die Kennzahlen des Gesamtabschlusses mit den Kennzahlen des Jahresabschlusses der KV ins Verhältnis gesetzt.

Durch den Ukraine-Krieg kam es zu Umsatzeinbußen in den Sparten Versorgung, Verkehr, Kultur und Stadtmarketing. Die Auswirkungen des Krieges werden diese Sparten auch weiterhin negativ beeinflussen. Das Ausmaß hängt vom Fortgang der

[52] Eigentümer der Tochterorganisationen, die im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabschluss einbezogen wurden.

Krise und den beschlossenen Maßnahmen zur Abmilderung von deren negativen Effekten ab.

Die zum 1. Januar 2023 gesetzlich in Kraft getretene Neuregelung zum Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz macht die Zuteilung von Schlüsselzuweisungen von konkreten Bedürfnissen einer Kommune abhängig und führte für das Jahr 2023 zu einer Festsetzung der Umlage i. H. v. rd. 247 Mio. € für die KV. Für das Jahr 2024 wird noch mit einer Finanzausgleichsumlage i. H. v. ca. 45 Mio. € gerechnet.

In Bezug auf die Gesamtbilanzsumme und das Gesamtvermögen wird damit gerechnet, dass sich der Trend der vergangenen Jahre fortsetzt und sich der Umfang öffentlicher Aufgaben weiterhin steigert.

Im Gesamtrechenschaftsbericht wird der Geschäftsverlauf der Landeshauptstadt Mainz anhand der folgenden Tätigkeitsbereiche umfangreich beschrieben:

- Ver- und Entsorgung, Verkehr
- Stadtentwicklung/-immobilien und Wohnungswirtschaft
- Wirtschaftsförderung
- Bildung und Soziales
- Kultur und Stadtmarketing

Auf Prognosen, Chancen und Risiken wird eingegangen.

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten.

Letztlich wird zu folgenden Themenfeldern ein umfassender Ausblick in die Zukunft gegeben:

- Operativer Betrieb der Strom- und Gasnetze
- Mobilität
- Abfallentsorgung
- Bürgerhäuser
- Parkhaus „Rathaus“
- Biotechnologiestandort.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Gesamtrechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

V. Zusammenfassendes Ergebnis[53]

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2023 inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen wurde fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Die VHS wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht im Gesamtabschluss 2023 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern des Amtes 20 und dem Revisionsamt bereits bei der Prüfung der Vorjahresgesamtabschlüsse getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

Im Jahr 2023 traten bei sechs von insgesamt 17 Beteiligungsbuchwerten Wertveränderungen ein, die im Rahmen einer Folgekonsolidierung berücksichtigt werden

[53] Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

mussten. Die Konsolidierung wurde stichprobenartig für die drei werthöchsten Beteiligungsverhältnisse nachvollzogen. Die Buchwertänderungen wurden korrekt im Gesamtabschluss berücksichtigt. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren nachvollziehbar. Es kam zu keinen Feststellungen. Der Posten und die wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr wurde gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2023 mit den Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2022 verglichen. Diese haben sich um 169.627,39 € erhöht. Sie liegen mit rd. 1,3 Mio. € insgesamt weit unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde anhand von zwei Fällen überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2023 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung haben sich die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie liegen aufsummiert bei rd. 2,8 Mio. € (Vorjahr 2,1 Mio. €) und damit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rd. 2 Mrd. € unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die Nichtaufgriffsgrenze[54] wurde konzernweit in fünf Fällen überschritten. Die Prüfung der als Stichprobe gewählten Leistungsbeziehung war ohne Feststellungen. Die Differenzen werden in der Konzernbilanz korrekt als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ dargestellt und fließen ebenso korrekt in die Gesamtergebnisrechnung ein.

[54] Vgl. Ausführungen zum Punkt II. D. Wesentlichkeitsgrenze – neue Festsetzung der Nichtaufgriffsgrenze ab dem Jahr 2022.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5 S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen, sofern sie nach § 109 Abs. 6 S. 1 GemO keine untergeordnete Bedeutung hatten.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. € ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Die aufgrund der Einbringung sämtlicher Gesellschafteranteile der KV an der in.betrieb gGmbH in die ZBM erfolgte Bereinigung des At-Equity-Wertes konnte problemlos anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigenen Programmauswertungen nachvollzogen werden.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen mit einer Beteiligung von mindestens 5 %, auch jene assoziierten mit untergeordneter Bedeutung, wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus den Jahresabschlüssen der KV und der KDZ in den Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierungen erfolgten hier nicht.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabschluss führte zu keinen Feststellungen.

VI. Bestätigungsvermerk

Gesamtabschluss zum 31.12.2023

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Mainz zum 31. Dezember 2023, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 24.03.2025

14-Revisionsamt

Amtsleiter

VII. Anlagen

A. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus dem Gesamtabschlussbericht 2023 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Equity-Methode

(1)		Anschaffungskosten der Beteiligung
(2)	±	anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
(3)	–	vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
(4)		fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt. Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist. Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.

Konsolidierung

Unter einer Konsolidierung wird das Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen mehrerer Tochterunternehmen zu einem Konzernunternehmen verstanden.

Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

B. Konzernstruktur

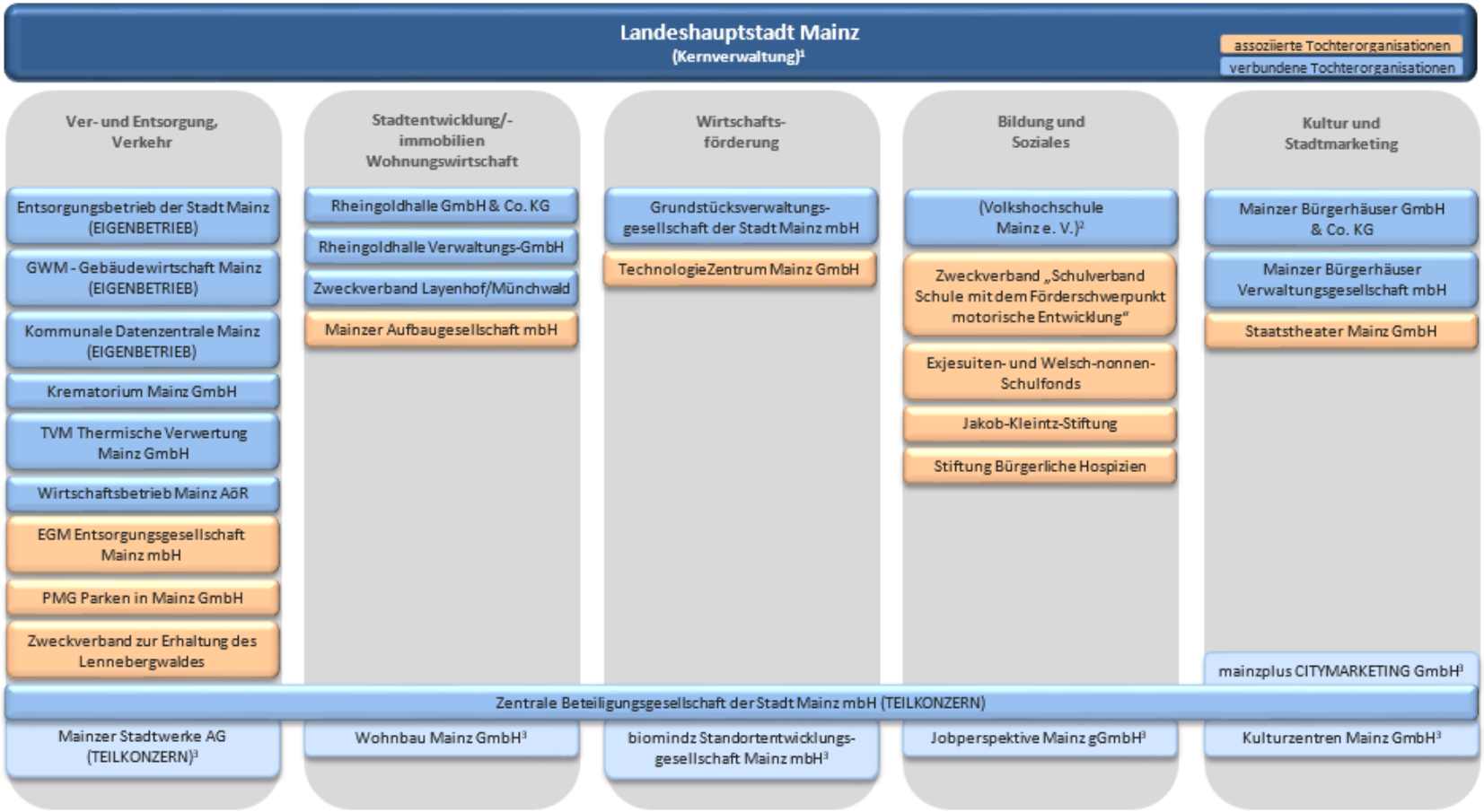

[1] Konzernstruktur ohne Beteiligungen unter 20 % sowie assoziierte und verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung (vgl. Kapitel „C.2.2 Sonstige Beteiligungen").
[2] Vollkonsolidierung entfällt, da gemäß Vereinsrecht nur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Kapitel „C.2.3 Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss").
[3] Berücksichtigung über Vollkonsolidierung des Teilkonzerns *Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)*.

C. Gesamtbilanz

AKTIVA Position			31.12.2023 in EUR	31.12.2022 in EUR
3	**Anlagevermögen**		**5.469.280.880,79**	**5.309.041.584,71**
3.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		**154.327.765,23**	**156.852.848,05**
	3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.026.416,28	20.071.557,18
	3.1.2	Geleistete Zuwendungen	9.141.383,04	10.253.359,49
	3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	21.210.668,74	21.125.289,00
	3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	94.697.318,47	95.008.701,65
	3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.251.978,70	10.393.940,73
3.2	**Sachanlagen**		**4.945.981.550,81**	**4.819.941.206,02**
	3.2.1	Wald, Forsten	26.830.855,17	26.476.507,77
	3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	349.236.509,53	341.128.292,04
	3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.839.236.576,04	1.743.304.228,42
	3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.224.773.673,53	1.232.399.674,53
	3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	30.990.841,70	31.441.748,80
	3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	145.675.650,37	143.801.912,80
	3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	889.143.376,25	892.301.771,24
	3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.982.327,17	49.184.604,31
	3.2.9	Pflanzen und Tiere	30.802.263,00	31.572.000,00
	3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	358.309.478,05	328.330.466,11
3.3	**Finanzanlagen**		**368.971.564,75**	**332.247.530,64**
	3.3.3	Beteiligungen	178.321.366,18	143.270.627,16
	3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.714.102,36	6.497.927,42
	3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	152.322.920,56	145.300.337,69
	3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	21.902.931,57	21.355.171,90
	3.3.8	Sonstige Ausleihungen	9.710.244,08	15.823.466,47
4	**Umlaufvermögen**		**1.037.817.434,84**	**1.652.262.574,84**
4.1	**Vorräte**		**153.364.167,22**	**135.565.055,99**
	4.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	52.208.672,06	44.723.361,48
	4.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	77.017.173,24	63.246.013,43
	4.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	24.095.583,42	27.540.226,81
	4.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	42.738,50	55.454,27
4.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		**239.651.484,66**	**217.906.306,89**
	4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	48.621.380,80	42.199.938,11
	4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	116.372.986,54	107.861.706,36
	4.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.486,47	15.217,83
	4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.840.251,49	6.926.675,94
	4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.928,11	10.398,03
	4.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	162.889,50	312.116,74
	4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.988.269,95	478.395,14
	4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	58.651.291,80	60.101.858,74
4.4	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**		**644.801.782,96**	**1.298.791.211,96**
7	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**		**19.081.107,62**	**16.248.630,38**
7.1	**Disagio**		**1.435.933,36**	**534.251,69**
7.2	**Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten**		**17.645.174,26**	**15.714.378,69**
8	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**		**2.988.321,85**	**2.848.971,62**
	Gesamtbilanzsumme		**6.529.167.745,10**	**6.980.401.761,55**

PASSIVA Position			31.12.2023 in EUR	31.12.2022 in EUR
1	**Eigenkapital**		**2.532.920.669,56**	**2.524.088.500,10**
1.2	**Kapitalrücklage**		**2.094.077.977,59**	**1.613.767.054,96**
1.3	**Allgemeine Rücklage**		**24.501.333,70**	**22.925.694,43**
1.4	**Zweckgebundene Rücklagen**		**30.079.551,83**	**29.152.228,49**
1.5	**Gewinnrücklagen**		**278.094.992,59**	**311.660.299,57**
1.6	**Gesamtergebnisvortrag**		**81.405.492,85**	**-20.920.327,75**
1.7	**Gesamterfolg**		**2.285.932,67**	**549.920.119,74**
1.8	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**		**22.475.388,33**	**17.583.430,66**
2	**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**		**412.776.574,38**	**412.776.574,38**
3	**Sonderposten**		**829.214.447,19**	**1.056.785.028,23**
3.1	**Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich**		**124.200.000,00**	**375.700.000,00**
3.2	**Sonderposten zum Anlagevermögen**		**633.751.507,21**	**607.812.213,10**
3.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen		566.686.056,99	556.551.399,25
3.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		15.524.954,22	15.068.294,49
3.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		51.540.496,00	36.192.519,36
3.5	**Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten**		**25.867.040,79**	**27.349.587,18**
3.7	**Sonstige Sonderposten**		**45.395.899,19**	**45.923.227,95**
4	**Rückstellungen**		**936.493.678,75**	**924.217.907,56**
4.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		**677.266.338,59**	**671.604.022,25**
4.2	**Steuerrückstellungen**		**19.743.315,13**	**13.839.086,92**
4.3	**Rückstellungen für latente Steuern**		**1.932.798,46**	**1.935.609,30**
4.4	**Sonstige Rückstellungen**		**237.551.226,57**	**236.839.189,09**
5	**Verbindlichkeiten**		**1.806.095.171,69**	**2.052.483.578,80**
5.1	**Anleihen**		**201.034.234,98**	**285.259.315,08**
5.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**		**1.316.485.099,43**	**1.459.628.314,42**
5.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		1.166.485.099,43	1.309.628.314,42
5.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		150.000.000,00	150.000.000,00
5.3	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**		**161.685,42**	**144.985,90**
5.4	**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen**		**44.724.960,14**	**55.097.769,74**
5.5	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		**89.227.916,87**	**91.396.491,35**
5.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**		**8.532,30**	**0,00**
5.9	**Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**		**60.631.860,29**	**99.996.502,71**
5.10	**Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen**		**22.866,10**	**69.991,50**
5.11	**Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern**		**26.227.492,55**	**7.179.294,82**
5.12	**Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich**		**5.461.356,24**	**6.798.392,28**
5.14	**Sonstige Verbindlichkeiten**		**62.109.167,37**	**46.912.521,00**
6	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**		**11.667.203,53**	**10.050.172,48**
	Gesamtbilanzsumme		**6.529.167.745,10**	**6.980.401.761,55**

D. Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2022
			in EUR	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	473.302.203,45	1.374.022.985,58
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	82.486.546,70	181.856.985,01
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	133.198.296,94	114.088.549,11
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	105.429.172,29	95.463.720,23
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	933.617.203,46	988.682.563,83
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.508.779,71	17.678.652,20
7	+	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	10.776.910,93	-929.958,11
8	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	18.793.977,65	17.878.168,96
9	+	Sonstige laufende Erträge	71.303.735,82	51.853.118,49
10	**=**	**Summe der laufenden Erträge**	**1.856.416.826,95**	**2.840.594.785,30**
11	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	481.529.323,45	453.443.101,50
12	-	Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	714.031.804,32	742.294.381,24
13	-	Abschreibungen	155.073.727,98	149.713.817,50
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	50.789.186,71	133.113.694,80
15	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	327.924.799,18	287.020.529,31
16	-	Sonstige laufende Aufwendungen	108.679.863,53	490.420.837,41
17	**=**	**Summe der laufenden Aufwendungen**	**1.838.028.705,17**	**2.256.006.361,76**
18	**=**	**Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit**	**18.388.121,78**	**584.588.423,54**
19	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	8.783.534,36	8.428.099,93
20	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	16.811.975,82	32.736.077,09
21	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	81.623,36	68.611,00
22	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	24.699.799,39	3.185.345,38
23	-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	395.599,00	1.274.043,72
24	-	Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	0,00	111.859,35
25	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen	44.910.599,93	51.506.159,87
26	**=**	**Finanzergebnis**	**5.070.734,00**	**-8.473.929,54**
27	**=**	**Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit**	**23.458.855,78**	**576.114.494,00**
31	-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12.784.589,26	22.063.955,78
32	-	Sonstige Steuern	6.212.704,01	6.043.046,78
33	**=**	**Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag)**	**4.461.562,51**	**548.007.491,44**
34	-	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	2.279.743,84	3.453.258,76
35	+	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	104.114,00	5.365.887,06
36	**=**	**Gesamterfolg**	**2.285.932,67**	**549.920.119,74**

E. Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2022
		in EUR	
1	**Finanzmittelbestand**	**644.801.782,96**	**1.298.791.211,96**
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	445.112.422,15	1.046.936.095,96
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	199.689.360,81	251.855.116,00
2	**Veränderung des Finanzmittelbestandes**	**-653.989.429,00**	**863.663.962,80**
2.1	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde	-601.823.673,81	745.651.347,54
2.2	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen	-52.165.755,19	118.012.615,26

F. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht zum 31.12.2023 (Anlage 3)

Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte	
		Stand zum 31.12.2022	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2023	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2022	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2023	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres
		in EUR												
3.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**260.666.975,78**	**3.213.710,60**	**254.222,77**	**1.025.904,97**	**264.652.368,58**	**103.814.127,73**	**0,00**	**6.771.609,29**	**0,00**	**261.133,67**	**110.324.603,35**	**154.327.765,23**	**156.852.848,05**
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.880.786,69	1.265.120,50	254.222,77	1.033.440,05	58.925.124,47	36.809.229,51	0,00	3.343.700,45	0,00	254.221,77	39.898.708,19	19.026.416,28	20.071.557,18
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	44.872.615,06	6.629,37	0,00	40.000,00	44.919.244,43	34.619.255,57	0,00	1.158.605,82	0,00	0,00	35.777.861,39	9.141.383,04	10.253.359,49
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	45.785.433,63	1.093.517,38	0,00	700.000,00	47.578.951,01	24.660.144,63	0,00	1.715.049,54	0,00	6.911,90	26.368.282,27	21.210.668,74	21.125.289,00
3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	102.731.662,64	242.870,30	0,00	0,00	102.974.532,94	7.722.960,99	0,00	554.253,48	0,00	0,00	8.277.214,47	94.697.318,47	95.008.701,65
3.1.5	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	2.537,03	0,00	0,00	0,00	2.537,03	2.537,03	0,00	0,00	0,00	0,00	2.537,03	0,00	0,00
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.393.940,73	605.573,05	0,00	-747.535,08	10.251.978,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.251.978,70	10.393.940,73
3.2	**Sachanlagen**	**7.307.068.913,66**	**278.660.729,27**	**18.974.108,46**	**-1.195.300,73**	**7.565.560.233,74**	**2.487.127.707,65**	**0,01**	**148.303.041,42**	**0,00**	**15.852.066,13**	**2.619.578.682,93**	**4.945.981.550,81**	**4.819.941.206,02**
3.2.1	Wald, Forsten	26.476.507,77	347.986,26	2.904,94	9.266,08	26.830.855,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.830.855,17	26.476.507,77
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	357.175.223,99	1.853.740,03	142.643,27	6.381.805,57	365.268.126,32	16.046.931,93	-0,02	-9.289,64	0,00	6.025,52	16.031.616,79	349.236.509,53	341.128.292,04
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.215.886.264,99	48.863.759,34	-191.496,29	87.999.775,26	2.352.941.295,88	472.582.036,60	0,03	41.555.528,40	0,00	432.845,13	513.704.719,84	1.839.236.576,04	1.743.304.228,42
3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.594.671.158,26	6.399.420,83	1.255.471,08	4.433.213,51	1.604.248.321,52	362.271.483,73	0,00	17.937.032,41	0,00	733.868,15	379.474.647,99	1.224.773.673,53	1.232.399.674,53
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	46.696.208,19	311.028,29	0,00	354.292,33	47.361.528,81	15.254.459,39	0,00	1.116.227,72	0,00	0,00	16.370.687,11	30.990.841,70	31.441.748,80
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	143.906.959,42	1.929.898,49	3.800,00	45.000,00	145.878.057,91	105.046,62	0,00	97.360,92	0,00	0,00	202.407,54	145.675.650,37	143.801.912,80
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.357.880.793,90	42.151.081,98	9.202.187,64	28.217.385,27	2.419.047.073,51	1.465.579.022,66	0,00	71.571.388,82	0,00	7.246.714,22	1.529.903.697,26	889.143.376,25	892.301.771,24
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	184.464.980,64	15.776.405,97	6.989.582,34	1.613.078,91	194.864.883,18	135.280.376,33	0,00	15.503.253,29	0,00	6.901.073,61	143.882.556,01	50.982.327,17	49.184.604,31
3.2.9	Pflanzen und Tiere	31.572.000,00	0,00	769.737,00	0,00	30.802.263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.802.263,00	31.572.000,00
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	348.338.816,50	161.027.408,08	799.278,48	-130.249.117,66	378.317.828,44	20.008.350,39	0,00	531.539,50	0,00	531.539,50	20.008.350,39	358.309.478,05	328.330.466,11
3.3	**Finanzanlagen**	**341.244.786,89**	**47.584.128,27**	**10.634.915,58**	**169.390,70**	**378.363.390,28**	**8.997.256,25**	**0,00**	**395.599,00**	**0,00**	**1.029,72**	**9.391.825,53**	**368.971.564,75**	**332.247.530,64**
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	293.689,16	-169.390,70	0,00	169.390,70	293.689,16	293.689,16	0,00	0,00	0,00	0,00	293.689,16	0,00	0,00
3.3.3	Beteiligungen	151.970.693,31	39.480.597,56	4.034.259,54	0,00	187.417.031,33	8.700.066,15	0,00	395.599,00	0,00	0,00	9.095.665,15	178.321.366,18	143.270.627,16
3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.497.927,42	672.265,30	456.090,36	0,00	6.714.102,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.714.102,36	6.497.927,42
3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	145.300.337,69	7.022.582,87	0,00	0,00	152.322.920,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	152.322.920,56	145.300.337,69
3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	21.355.171,90	547.759,67	0,00	0,00	21.902.931,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.902.931,57	21.355.171,90
3.3.8	Sonstige Ausleihungen	15.826.967,41	30.313,57	6.144.565,68	0,00	9.712.715,30	3.500,94	0,00	0,00	0,00	1.029,72	2.471,22	9.710.244,08	15.823.466,47
3	**Anlagevermögen**	**7.908.980.676,33**	**329.458.568,14**	**29.863.246,81**	**-5,06**	**8.208.575.992,60**	**2.599.939.091,63**	**0,01**	**155.470.249,71**	**0,00**	**16.114.229,52**	**2.739.295.111,81**	**5.469.280.880,79**	**5.309.041.584,71**

G. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht zum 31.12.2023 (Anlage 4)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2023 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2023 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2022 (Bilanzwert))
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
4.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**239.304.946,83**	**277.221,70**	**69.316,13**	**239.651.484,66**	**217.906.306,89**
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	48.602.524,04	18.856,76	0,00	48.621.380,80	42.199.938,11
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	116.371.186,54	1.800,00	0,00	116.372.986,54	107.861.706,36
4.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.486,47	0,00	0,00	1.486,47	15.217,83
4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.627.304,71	145.587,05	67.359,73	13.840.251,49	6.926.675,94
4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.928,11	0,00	0,00	12.928,11	10.398,03
4.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	160.933,10	0,00	1.956,40	162.889,50	312.116,74
4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.988.269,95	0,00	0,00	1.988.269,95	478.395,14
4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	58.540.313,91	110.977,89	0,00	58.651.291,80	60.101.858,74

H. Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2023 (Anlage 5)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2023 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2022 (Bilanzwert))
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
5	**Verbindlichkeiten**	**479.231.572,81**	**436.686.100,91**	**890.177.497,97**	**1.806.095.171,69**	**2.052.483.578,80**
5.1	Anleihen	101.034.234,98	0,00	100.000.000,00	201.034.234,98	285.259.315,08
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	121.459.180,40	435.563.773,31	759.462.145,72	1.316.485.099,43	1.459.628.314,42
5.2.1	*Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen*	*121.459.180,40*	*285.563.773,31*	*759.462.145,72*	*1.166.485.099,43*	*1.309.628.314,42*
5.2.2	*Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung*	*0,00*	*150.000.000,00*	*0,00*	*150.000.000,00*	*150.000.000,00*
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	27.367,20	109.468,80	24.849,42	161.685,42	144.985,90
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	44.724.960,14	0,00	0,00	44.724.960,14	55.097.769,74
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89.227.916,87	0,00	0,00	89.227.916,87	91.396.491,35
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.532,30	0,00	0,00	8.532,30	0,00
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.631.860,29	0,00	0,00	60.631.860,29	99.996.502,71
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	22.866,10	0,00	0,00	22.866,10	69.991,50
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	477.130,92	40.858,80	25.709.502,83	26.227.492,55	7.179.294,82
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.461.356,24	0,00	0,00	5.461.356,24	6.798.392,28
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	56.156.167,37	972.000,00	4.981.000,00	62.109.167,37	46.912.521,00

I. Gesamtabschlussbericht 2023 der Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 06131 12-2225
Fax 06131 12-2956

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de